

Neutralitätspflicht im juristischen Vorbereitungsdienst

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst haben sich bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug gegenüber Bürgerinnen und Bürgern politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten und hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Das bedeutet insbesondere, dass sie während der Dienstausübung bzw. Tätigkeiten mit Dienstbezug keine Kleidungsstücke, Schmuck, Symbole oder Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie Haar- und Barttracht tragen dürfen, die geeignet sind, ihre amtliche Funktion als Rechtsreferendarin und Rechtsreferendar in den Hintergrund zu drängen, bzw. die aufgrund ihrer religiösen oder weltanschaulichen Konnotation objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung zu beeinträchtigen. Die Verhüllung des Gesichts bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug ist stets unzulässig, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

Für den juristischen Vorbereitungsdienst bedeutet dies konkret, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale in dem oben genannten Sinne tragen, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank Platz nehmen dürfen, sondern nur im Zuschauerraum sitzen können, keine Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchführen dürfen, keine Sitzungsvertretung für die Staats-/Anwaltschaft übernehmen dürfen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten dürfen. Mit Ausnahme des genannten Verhüllungsverbots bezüglich des Gesichts i.S.v. § 34 Abs. 2 S. 5 BeamStG ergeben sich für die sonstige Tätigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst keine Einschränkungen.

Soweit wegen der Neutralitätspflicht im Ausbildungsplan vorgesehene Regelleistungen durch die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar nicht erbracht werden, darf dieser Umstand keinen Einfluss auf die Bewertung haben.